

Gemeinderatsbericht vom 24. September 2020

Kindertagesstätte „Ob dem Kirchhof“ im OT Gochsen

- Vorstellung der Außengestaltung –**
- Vergabe der Montage der Spielgeräte –**
- Vergabe der Möblierung -**

Die Arbeiten zur Erstellung der Kindertagesstätte „Ob dem Kirchhof“ sind in vollem Gange. Die Module wurden zwischenzeitlich gestellt und der Außenbereich modelliert.

Die Kita soll bereits Ende des Jahres den Betrieb aufnehmen. Hierzu müssen noch die Arbeiten zur Außengestaltung vorgenommen werden.

Die Vorbereitungsarbeiten hierfür werden durch die Firma KommlInvest durchgeführt. Die bereits bestellten Spielgeräte werden anschließend durch die Herstellerfirma sowie durch den Bauhof montiert. Die Anschaffungskosten für die Spielgeräte betragen 27.451,40 Euro.

Analog zur Kita Kochersteinsfeld hat man sich für Spielgeräte des Herstellers Spessart entschieden. Die Kosten für die Fremdmontage dieser Spielgeräte betragen 8.856,60 Euro.

Des Weiteren gilt es, die Möblierung und Innenausstattung der Einrichtung zeitnah zu beschaffen. Hierfür haben Einrichtungsleitung und technisches Bauamt ein Ausstattungskonzept erstellt.

Nach diesem werden Ausstattungsgegenstände in Höhe von 52.000 Euro beschafft.

Die Kosten für die Spielgeräte, deren Montage sowie für die Ausstattungsgegenstände bewegen sich innerhalb der Kostenberechnung und sind dadurch gedeckt.

Die neue Einrichtungsleitung, Frau Christina Veyel, hat sich dem Gremium im Rahmen der Gemeinderatssitzung vorgestellt und die Außengestaltung sowie die Innenausstattung der Kita präsentiert.

Der Gemeinderat stimmte der Außengestaltung der Kindertagesstätte „Ob dem Kirchhof“ zu und beschloss die Montage der Spielgeräte durch die Firma Spessart in Höhe von 8.856,60 Euro sowie die Beschaffung der Möblierung in Höhe von 52.000 Euro.

Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte Kochersteinsfeld

- Vergabe der Arbeiten zur Wiederherstellung der Außenanlage -**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.07.2020 die Vergabe der Arbeiten zur Wiederherstellung der Außenanlagen der Kindertagesstätte Kochersteinsfeld beschlossen. Die Firma, die den Zuschlag erhielt, sollte gemäß Auftrag am 03.08.2020 mit den Arbeiten zu dem ersten Bauabschnitt beginnen und diesen am 28.08.2020 fertigstellen.

Nachdem die Firma unentschuldigt weder den vertraglich vereinbarten Beginn, noch die Fertigstellung eingehalten haben, wurde diese vergaberechtlich in Verzug gesetzt und ihr eine angemessene Nachfrist zur Erledigung der Arbeiten gesetzt. Diese ist ebenfalls am 11.09.2020 erfolglos verstrichen.

Im Gespräch zwischen unserem technischen Bauamt und dem Sekretariat der Firma wurde uns mitgeteilt, dass sich die Firma im Betriebsurlaub befindet und die Mitarbeiter im Urlaub im Kosovo seien.

Aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Fristen sowie dem unehrlichen Verhalten der Firma gegenüber der Gemeinde, wurde daher der Vertrag gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB-B gekündigt. Parallel werden mögliche Schadensersatzansprüche der Gemeinde geprüft.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, um eine rechtskonforme Vergabe durchzuführen. Aktuell wurde das Vergaberecht so angepasst, dass die freihändige Vergabe für Bauleistungen bis 100.000 Euro möglich ist. Eine weitere beschränkte oder gar öffentliche Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

Um die Arbeiten so schnell wie möglich voranzubringen, wurden die drei nächst günstigsten Bieter aus der öffentlichen Ausschreibung aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Zwei davon haben ein Angebot eingereicht, welches jeweils dem Leistungsumfang und dem Preis des Angebots der öffentlichen Ausschreibung entspricht.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

FA Schneider 93.930,88 Euro

Bieter 2 101.021,13 Euro

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Schneider aus Öhringen mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Außenanlage der Kindertagesstätte Kochersteinsfeld.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hardthausen zum 01.01.2019

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnis- und Finanzrechnung und aus einer Bilanz (Drei-Komponenten-Rechnung). Die Bilanz beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2016 hat die Gemeinde Hardthausen die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen, die dann zum 01.01.2019 erfolgt ist.

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (Fassung 2. Auflage August 2014) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Die Ermittlung der jeweiligen Bilanzpositionen wurde in einer Dokumentation zur Eröffnungsbilanz nachvollziehbar zusammengefasst. Diese Dokumentation entspricht somit zugleich einer Erstinventur bei der Gemeinde Hardthausen. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurde die bereits vorhandene Bewertung des Vermögens übernommen.

Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Die Bestimmungen der Einzelbewertung wurden beachtet.

Der Gemeinderat hat der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 einstimmig zugestimmt.

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Nach der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die **Gesamtergebnisrechnung** schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis (Verlust) in Höhe von 509.552,72 Euro. Der Gemeinde Hardthausen a.K. ist somit die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs (und der Abschreibungen) im ordentlichen Haushalt nicht gelungen. Die tatsächlichen (Netto-) Abschreibungen liegen mit rund 608.000 Euro 63.000 Euro über dem Planansatz von ursprünglich 545.200 Euro.

Das Sonderergebnis mit einem positiven Saldo (Gewinn) von 2.622.047,00 Euro resultiert aus dem Verkauf aller gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet "Rosenberg II" und einem Teil der Bauplätze im Baugebiet "Ob dem Kirchhof II". Dieser außerordentliche Gewinn kann mit dem Verlust des ordentlichen Haushalts verrechnet werden.

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung schließt somit in der Summe mit einem Gewinn von 2.112.494,28 Euro. Das 2019 erzielte positive Sonderergebnis wird zum Teil zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt des Jahres 2020 verwendet werden müssen. Dieser Fehlbetrag entsteht durch die dann noch anfallenden Erschließungskosten für das Baugebiet "Ob dem Kirchhof II" und die endgültige Abrechnung des Baugebiets "Rosenberg II".

Die **Gesamtfinanzrechnung** schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (sog. Cash-Flow) in Höhe von 189.982,38 Euro.

Bei den Investitionen fielen Ausgaben in Höhe von 1,821 Mio. Euro (Planansatz 4,564 Mio. Euro) an. Dies sind insbesondere Auszahlungen für den Anbau an die Kindertagesstätte in Kochersteinsfeld, die Erschließungskosten für das Baugebiet "Rosenberg II" und den 2. Bauabschnitt des Feldwegs "Hälldenweg" in Kochersteinsfeld.

Grund für die im Vergleich zum Planansatz deutlich geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist der Umstand, dass die 1. Abschlagszahlung für die Erschließungsbeiträge "Ob dem Kirchhof II" erst 2020 angefordert und die Auszahlungen für die Flächen - Mehrzuteilungen in den Baugebieten an die Gemeinde im Ergebnishaushalt verbucht worden sind. Außerdem fließen ein Teil der bereitgestellten Mittel für die Baumaßnahmen Kita Kochersteinsfeld und Hochwasserdamm Untere Au in Gochsen erst im Jahr 2020 ab.

Demgegenüber stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zuschüsse und Grundstücksveräußerungen) in Höhe von rund 3,465 Mio. Euro (Planansatz 2,660 Mio. Euro), die sich überwiegend aus dem Verkauf der Bauplätze ergeben. Der positive Saldo der Investitionstätigkeit beläuft sich somit auf 1,644 Mio. Euro, der zusammen mit dem o. g. Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung einen Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 1,834 Mio. Euro ergibt.

Eine Kreditaufnahme war nicht geplant und auch nicht notwendig.

Im Bereich der liquiden Mittel spielen auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (durchlaufende Gelder) eine Rolle. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestands ergibt sich somit zum 31.12.2019 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 3.752.316,63 Euro.

Die einzelnen wesentlichen Investitionsmaßnahmen (über 5.000 Euro) werden in der nachfolgenden Investitionsübersicht dargestellt.

Auszahlungen Investitionstätigkeiten		
Kostenstelle	Vorhaben	Betrag
711200000010	Rathaus: Installation und Software neue EDV-Anlage	28.213,03 €
711200000010	Rathaus: Erwerb Klimagerät, Telefonanlage und Scanner	14.402,91 €
711251000100	Lagerhalle Bauhof Schlusszahlung	14.113,40 €
711253000010	Einrichtung Zeiterfassung Bauhof	8.083,13 €
711255000010	Erwerb Radlader, Gießfass und Müthing - Mäher	66.404,88 €
711330000000	Erschließungskosten Rosenberg II 1. und 2. AZ	636.319,41 €
721100130100	Blitzschutz Grundschule Lampoldshausen	8.899,65 €
729100000300	Zuschuss Sanierung Kirchturm Lampoldshausen SZ	26.779,50 €
736502500100	Anbau Kita Kochersteinsfeld	636.124,20 €
753300000010	Wasserversorgung: Einbau DMV und Chlordosierungspumpe	8.369,57 €
753300000100	Schlusszahlungen Wasserleitung Brunnenstr. und Häldenweg	7.740,45 €
754101000100	Schlusszahlungen Straßenbau Brunnenstr.	21.687,76 €
754107000100	Feldwegbau 2. BA Häldenweg	181.075,07 €
755105000010	Spielplätze Erwerb von Spielgeräten (Seilnetzpyramide)	20.896,68 €
755200000100	Hochwasserdamm Untere Au Gochsen	90.214,85 €
755200000101	Hochwasserbecken Lampoldshausen	6.472,41 €
755200000500	Einlaufbauwerke Klingen-/Krebsbach SZ	12.448,11 €
755300000200	Neues Eingangstor Friedhof Kochersteinsfeld	5.332,06 €
755300000300	Anlegung Urnengräber Lampoldshausen	5.118,02 €

Der Gemeinderat hat der Feststellung der Jahresrechnung 2019 einstimmig zugestimmt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Gochsen

- Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange -

- Entwurfsbeschluss -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“, Gemarkung Gochsen gefasst und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften lag in der Zeit vom 11.05.2020 bis 12.06.2020 zu jedermanns Einsicht aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse zusammengestellt und mit einem Vorschlag zur Abwägung versehen.

Aus den Stellungnahmen ergeben sich u.a. folgende Änderungen zum bisherigen Vorentwurf des Bebauungsplans:

- Die Nettobaufläche wurde von 1,27 ha auf unter 1 ha (0,9770 ha) verkleinert, indem das mittlere Baufenster zwischen Feldweg Flst. 2172 und 2163 nicht mehr überplant wird
- Der Zaunabstand zu angrenzenden Feldwegen und Flurstücken wurde von 0,5 m auf 1 m erhöht
- Die Ersatzpflanzungen wurden angepasst
- Der Bereich des archäologischen Prüffalls „vorgeschichtlicher Grabhügel und vorgeschichtliche Siedlung“ wurde übernommen

Die Stellungnahmen und die vorgeschlagene Abwägung wurden in der Gemeinderatssitzung näher erläutert.

Inzwischen wurde der Entwurf des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgearbeitet.

Ergebnis des Umweltberichts ist, dass durch die Maßnahme ein Eingriff in das Schutzgut Boden entsteht, durch die Errichtung der Trafostation, in Höhe von -107 Ökopunkten. Das Defizit kann jedoch durch das Schutzgut Flora / Fauna / Biotopstrukturen ausgeglichen werden. Hier liegt ein Überschuss von 11.245 Ökopunkten vor, der dadurch zustande kommt, dass der Unterwuchs im Bereich der Photovoltaikmodule als extensive Wiese zu bewirtschaften, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist.

Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass bezogen auf die vorgefundenen Vogelarten keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht; Schmetterlinge wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

Bei den Reptilien wurden insgesamt drei Zauneidechsen nachgewiesen. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird eine zierrasenartig kurzschürige Mahd des Plangebiets und eines angrenzenden, möglicherweise benötigten Arbeitsstreifens empfohlen, um eine Eignung als Nahrungshabitat herabzusetzen und Versteckmöglichkeiten zu unterbinden.

Alle weiteren Änderungen im zeichnerischen Teil, Textteil und in der Begründung, die sich seit dem Vorentwurf ergeben haben, wurden in der Gemeinderatssitzung näher erläutert. Dazu waren die entsprechenden Unterlagen einschließlich Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Gemeinderatsdrucksache beigefügt.

- 1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen mit öffentlichen und privaten Belangen werden entsprechend der Synopse vom 10.09.2020 untereinander und gegeneinander abgewogen und entsprechend der Synopse berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.**

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Freiflächenphotovoltaikanlage Schnecke“ mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.09.2020 Gemarkung Gochsen wird gebilligt.

3. Der Bebauungsplanentwurf wird nach § 3 (2) öffentlich ausgelegt und ins Internet nach § 4a Abs. 4 Bau GB eingestellt.

Zudem erfolgt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Friedhöfe in Hardthausen

- Vorstellung der geplanten Maßnahmen -

- Zustimmung -

In der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause wurde bereits angekündigt, dass dem Gemeinderat im September für alle drei Friedhöfe alternative Bestattungsformen für Urnenbestattungen vorgestellt werden.

In der Sitzung werden dazu verschiedene Varianten aufgezeigt, die von der Friedhofsplanerin Cornelia Biegert aus Bad Friedrichshall skizziert worden sind. Dabei werden auch grundsätzliche Planungen über die Weiterbelegung der Friedhöfe angesprochen und ein Vorschlag für eine Ergänzungsbepflanzung mit Bäumen entlang der Hauptachsen der Friedhöfe unterbreitet.

Ziel wäre es, sich auf eine Lösung einer alternativen Bestattungsform zu einigen, damit das Landschaftsarchitekturbüro Biegert mit der Detailplanung beauftragt, die Anlegung im Herbst ausgeschrieben und im Jahr 2021 umgesetzt werden kann.

- **Der Gemeinderat beauftragte das Landschaftsarchitekturbüro Cornelia Biegert aus Bad Friedrichshall mit der Detailplanung und Ausschreibung der Anlegung von Urnengräbern in allen drei Friedhöfen und stimmte der vorgestellten Ergänzungsbepflanzung entlang der Hauptachsen aller drei Friedhöfe zu.**

Hochwasserdamm „Untere Au“ im OT Gochsen

- Vergabe der Ausgleichsmaßnahmen -

Der Bau des Hochwasserdammes ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Als Ausgleichsmaßnahme für das Projekt sind noch die Pflanzungen von Feldhecken entlang der Gemeindeverbindungsstraße Gochsen – Kochersteinsfeld durchzuführen. Der Planung und Ausführung dieser Pflanzungen stimmte der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 27.03.2018 zu.

Zusammen mit der Pflanzung der Feldhecken für den Hochwasserdamm wurde auch die Pflanzung der Feldhecke entlang der Bürger Straße in Gochsen als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ ausgeschrieben. Kostenträger für diese Pflanzung ist nicht die Gemeinde Hardthausen, sondern die STEG als Erschließungsträger.

Eine Ausschreibung der Ausgleichsmaßnahmen durch das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG im Frühjahr 2020 brachte kein Ergebnis, da keine Angebote eingegangen sind.

Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hat daraufhin die Ausschreibung im Juli 2020 wiederholt und 8 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Angebotspreise werden netto dargestellt, da der Auftrag jeweils auch die Entwicklungspflege der Jahre 1 und 2 nach dem Pflanzjahr mit dann wieder erhöhtem Mehrwertsteuersatz beinhaltet.

Es gingen folgende Angebote ein:

Los 1 Hochwasserdamm Untere Au (jeweils Netto-Beträge)

Bieter 1 40.497,65 Euro (Fa. Brümmer, Schöntal)

Bieter 2 50.044,80 Euro

Bieter 3 96.051,20 Euro

Los 2 Baugebiet Ob dem Kirchhof II (jeweils Netto-Beträge)

Bieter 1 41.178,00 Euro (Fa. Moll, Vellberg)

Bieter 2 50.478,50 Euro

Bieter 3 68.947,25 Euro

Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hat die Angebote geprüft, so dass der Gemeinderat die entsprechenden Vergabeentscheidungen treffen konnte

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Ausgleichsmaßnahme „Hochwasserdamm Untere Au“ an die Fa. Brümmer zum Angebotspreis von netto 40.497,65 Euro sowie der Vergabe der Ausgleichsmaßnahme „Ob dem Kirchhof II“ an die Fa. Moll aus Vellberg zum Angebotspreis von netto 41.178,00 Euro zu.

Digitalpakt Schule

- Auftrag zur Beschaffung der technischen Ausstattung -

Im Zuge der Digitalisierung unserer Grundschulen wurden während der Sommerferien die notwendigen Kabelarbeiten durchgeführt. Nun gilt es, die technische Ausstattung zu beschaffen. Diese besteht unter anderem aus 61 Apple iPads.

Die Anschaffung dieser mobilen Endgeräte einschließlich der Installation soll über die Firma Heinemann Informationstechnik aus Hardthausen durchgeführt werden.

Diese soll gemäß dem der Gemeinderatsdrucksache beigefügten Angebots in Höhe von 24.950,09 Euro beauftragt werden.

Im nächsten Schritt gilt es, die Bildschirme zu einem Preis von ca. 12.000 Euro zu beschaffen.

Die Mittel aus dem Digitalpakt Schule wurden der Gemeinde bereits zur Verfügung gestellt, so dass die Förderung der Gesamtmaßnahme mit einem Fördersatz in Höhe von 80 % sichergestellt ist.

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Heinemann Informationstechnik aus Hardthausen mit der Beschaffung der technischen Ausstattung in Höhe von 24.950,09 Euro.

Kanalsanierung nach der Eigenkontrollverordnung

- Vergabe weiterer Arbeiten -

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung wurden im Jahr 2015 in Lampoldshausen und 2016 in Kochersteinsfeld Kanalbefahrungen durchgeführt. Das Ergebnis der ausgewerteten Kanaluntersuchungen wurde dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2017 vorgestellt. Der Gemeinderat hatte im Sinne der mehrjährigen Gebührenkalkulation in dieser Sitzung entschieden, dass alle Maßnahmen insgesamt ausgeschrieben und durchgeführt werden sollen.

Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hatte daraufhin im Herbst 2017 eine beschränkte Ausschreibung zur Behebung der festgestellten Schäden durchgeführt. Die in der Gemeinderatssitzung am 17.11.2017 beauftragten Arbeiten wurden in den Jahren 2018 und 2019 von der Fa. Geiger ausgeführt.

Zwischenzeitlich sind bei weiteren Untersuchungen des Hauptsammlers des Abwasserzweckverbandes in Lampoldshausen Fremdwassereintritte festgestellt worden. Innerhalb der Ortslage ist die Gemeinde Hardthausen für die Sanierung der Kanäle zuständig. Die beschädigten Abschnitte sollen nun im Herbst in geschlossener Kanalbauweise saniert werden. Die Sanierungsaufwendungen können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hat im August 2020 im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Kostenberechnung der geplanten Maßnahmen liegt bei 41.835,98 Euro.

Es gingen folgende Angebote ein:

Bieter 1 - Fa. Rossaro Kanaltechnik, Aalen	30.398,80 Euro
Bieter 2	38.449,28 Euro
Bieter 3	69.119,71 Euro

Das Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hat die Angebote geprüft, so dass der Gemeinderat die entsprechende Vergabeentscheidung treffen konnte.

Der Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten an die Fa. Rossaro Kanaltechnik zum Angebotspreis von 30.398,80 Euro wurde zugestimmt.

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16.05.2007

-Anpassung des Gebührenverzeichnisses-

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hardthausen wurde 2007 auf der Grundlage des Musters des Gemeindetages komplett neu gefasst, nachdem das Gebührenverzeichnis des Landes am 31.12.2006 außer Kraft getreten war und seit 2004 jede zuständige Stelle ihre Gebühren eigenverantwortlich festsetzen darf.

Für einzelne Sachverhalte wurde damals eine Gebührenkalkulation durchgeführt und das jeweilige Ergebnis in das Gebührenverzeichnis zur Satzung aufgenommen. Ansonsten wurden damals die Empfehlungen des Gemeindetages übernommen.

2010 wurde die Verwaltungsgebührensatzung für den Bereich des Fischereirechts (Ausstellung der Fischereischeine) wegen der Änderung des Gebührentatbestandes geändert, ebenso die Gebühren im Gebührenverzeichnis angepasst.

Seit dieser Zeit sind die Gebühren – trotz gestiegener Personalkosten – unverändert geblieben, es sei denn, es gab gesetzliche Vorgaben (z.B. im Ausweis- und Passwesen, Standesamtsbereich, Führungszeugnis).

Deshalb und nachdem sich seit 2007 gewisse Änderungen ergeben haben, sollte die Satzung und das dazugehörige Gebührenverzeichnis in absehbarer Zeit überprüft und entsprechend angepasst werden.

Da es in Bezug auf die Beträge keine Empfehlung des Gemeindetages mehr gibt, muss jede Gemeinde ihre Gebühren individuell kalkulieren und bei einer Gebührenerhöhung hierdurch nachweisen, dass diese gerechtfertigt ist.

Dies erfordert einen erheblichen zeitlichen Aufwand, daher wurde im Moment darauf verzichtet, die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis komplett zu überarbeiten.

Der gestiegene Aufwand im Bereich BAUEN und die Tatsache, dass das Baugebiet „Ob dem Kirchhof II“ mit über 100 Bauplätzen ab dem 1. Oktober 2020 bebaut werden kann, machte eine Neukalkulation für diesen Bereich vorab erforderlich.

A. Benachrichtigung der Angrenzer im Bauantragsverfahren

Nachdem die Prüfung der Baugesuche, die Ermittlung der Angrenzer und deren Benachrichtigung sowie die notwendige Datenerfassung einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erforderlich machen, wurde der Kostenaufwand überprüft. Vor allem durch die Tatsache, dass der Lageplanfertiger die Angrenzer nicht mehr ermitteln muss, ist der Aufwand für die Gemeinde gestiegen, da neben der Ermittlung der Angrenzer im Grundbuch auch eine Adressermittlung stattfinden muss, da im Grundbuch meist nur Vor- und Zuname eingetragen sind.

Bei Eigentümern, die nicht in Hardthausen wohnen, kann dies sehr zeitintensiv werden.

Im Kenntnisgabeverfahren kann die Gemeinde eine Gebühr für die Bearbeitung des Bauantrages erheben.

Im „normalen“ Bauantragsverfahren wird diese Gebühr vom Landratsamt Heilbronn mit Erteilung der Baugenehmigung erhoben und vereinnahmt, obwohl der Aufwand für die Bearbeitung bei den Gemeinden auch nicht unerheblich ist.

Es besteht aber durchaus die Möglichkeit für den zeitaufwändigen Bereich der Nachbarbeteiligung Gebühren zu erheben.

Bisher enthält die Satzung der Gemeinde Hardthausen nur einen entsprechenden Gebührentatbestand für das Kenntnisgabeverfahren.

Der Aufwand ist aber auch bei den übrigen baurechtlichen Verfahren nicht geringer. Es wurde daher eine Neukalkulation der Gebühren durchgeführt.

Die Personalkosten für einen Sachbearbeiter/in des gehobenen Dienstes zuzüglich Raumkosten und Sachkosten/Arbeitsplatzausstattung sind seit 2007 nach den Pauschalsätzen des Landes von 50,63€ auf 68,40€ gestiegen.

Hinzu kommt, dass viele Eigentümer noch nicht in Hardthausen wohnhaft sind und daher viele Angrenzerbenachrichtigungen oder Vollständigkeitsbescheinigungen im Kenntnisgabeverfahren förmlich, z.B. mit Postzustellungsurkunde, zugestellt werden müssen. Dies erhöht die Portokosten pro Brief um derzeit 3,45€. Diese Kosten sollten separat erhoben werden, da es unverhältnismäßig wäre, diese Mehrkosten auf alle Bauherren umzulegen – zumal eine Zustellung am Ende der Bebauungsphase im jeweiligen Gebiet kaum mehr erforderlich sein wird.

Die Zustellungskosten wurden daher bei der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen.

Es sollte aber eine entsprechende Bestimmung in das Gebührenverzeichnis mit aufgenommen werden, damit diese Kosten zusätzlich erhoben werden können.

Vorgeschlagene Änderung und Ergänzung von § 4 Nr. 12 „Bauordnungsrecht“ des Gebührenverzeichnisses:

12.1 und 12.2. bleiben unverändert. Neu aufgenommen wird

12.3. Benachrichtigung der Angrenzer in allen baurechtlichen Verfahren gemäß § 55 LBO 10,-€ je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,-€

12.4. Erfordert das Verfahren die förmliche Zustellung und fallen zusätzliche Kosten für die Postzustellung, Einschreiben mit Rückschein oder Entsprechendes an, so werden diese dem Antragsteller mit der Gebühr für die Angrenzerbenachrichtigung zusätzlich in Rechnung gestellt.

B. Befreiungen/Ausnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens

Die Satzung enthält den allgemeinen Gebührentatbestand „Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen“.

Hierfür können laut Gebührenverzeichnis zwischen 2,-€ und 511,-€ erhoben werden.

Dies entsprach dem damaligen Satzungsmuster des Gemeindetages, ist aber in der täglichen Verwaltungsarbeit wenig Praktikabel und sollte für Bausachen konkretisiert werden.

Zu diesem Zweck wurde auch hierfür der zeitliche Mindestaufwand ermittelt und ein Gebührevorschlag erarbeitet.

Da bei Befreiungen/Ausnahmen regelmäßig die Beteiligung des Gemeinderates erforderlich ist, müssen Vorlagen für die Gemeinderatsdrucksache und eine Präsentation für die Gemeinderatssitzung gefertigt werden.

Neben den Vorgesprächen mit der Baurechtsbehörde zur Abklärung, erfordert dies einen nicht unerheblichen Zeitaufwand und sollte daher als neuer Gebührentatbestand im Bereich Bauordnungsrecht aufgenommen werden.

Der Basisaufwand für Vorgespräche, Fertigung der Gemeinderatsdrucksache und Präsentation ist zwar auch bei verfahrensfreien Vorhaben, die einer Befreiung bedürfen, vorhanden, doch sollte die Gebühr in angemessener Relation zur Bausumme stehen.

Bei „normalen“ Bauanträgen ist zum einen der Zeitaufwand regelmäßig größer, zum anderen fällt hier die Gebühr der Gemeinde kaum ins Gewicht.

Nachdem der Aufwand für klärende Vorgespräche bei einem Einfamilienwohnhaus geringer ausfällt als bei einem größeren Projekt wie z.B. bei der Bebauung des Areals Bahnhofstr. 8-10 in Kochersteinsfeld, wäre es gerechtfertigt, nicht nur eine Mindestgebühr festzusetzen, sondern auch die Möglichkeit zu eröffnen, die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen.

Wie bei der bisherigen, allgemeinen Regelung für die Erteilung von Befreiungen unter Nr. 4. Des Gebührenverzeichnisses wäre es denkbar, auch hier einen Höchstbetrag festzulegen.

Ergänzungsvorschlag:

12.5.	Ist zur Genehmigung eines Bauantrages die Erteilung einer Befreiung/Ausnahme durch die Gemeinde erforderlich, wird hierfür eine Gebühr erhoben	
12.5.1	Für die Erteilung einer Befreiung/Ausnahme für verfahrensfreie Vorhaben	30,-€
12.5.2	Für die Erteilung einer Befreiung/Ausnahme in allen sonstigen Baugenehmigungsverfahren (Zeitaufwand 1 Stunde)	
	Mindestgebühr	60,-€
12.5.3	übersteigt der Zeitaufwand bei 12.5.2. 1 Stunde, so kann für jede Weiter Stunde nochmals 60,-€ erhoben werden, höchstens jedoch	300,-€

Auf Grundlage der durchgeführten Gebührenkalkulation und der obigen Ausführungen beschloss der Gemeinderat die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung finden Sie im Mitteilungsblatt.

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass auch für das Programmjahr 2021 wieder sechs ELR-Anträge aus allen drei Ortsteilen eingereicht wurden.

Des Weiteren wurde der Gemeinderat unterrichtet, dass auf allen drei Gemarkungen an den Ortseingängen Blühstreifen angelegt wurden.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hier wurde der Gemeinderat über das Thema Mobilfunk unterrichtet.